

Vorbemerkung: Die nachstehenden Fragen sind wörtlich dargestellt, wie sie uns Tag für Tag erreichen.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem nachfolgenden Text auf eine geschlechtliche Differenzierung in den Formulierungen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Q 1. **Übernahmeverschulden** - Beispiel: Magendrehung. Szenario: Einzelpraktiker ist im Notdienst Patient verstirbt. Wer haftet, wenn man von vornherein weiß, dass der Notfall lege artis nicht zu versorgen ist?

Jeder Tierarzt muss eigenverantwortlich entscheiden, ob dieser Patient direkt in die nächstgelegene Praxis oder Klinik überwiesen wird, die diesen Notfall inkl. Operation übernehmen kann oder ob der Patient zunächst beim überweisenden Haustierarzt für den Transport stabilisiert werden muss. Der Patient muss auch dann telefonisch in der Klinik oder Praxis angekündigt werden.

Eine Torsio ventriculi, wie auch Ileus, i.G. zum Volvulus, sind keine Notfälle die sofort operiert werden müssen, sondern entscheidend ist die Stabilisation für die anschließende Operation.

Q 2. **Übernahmeverschulden** - Gibt es einen Katalog, was man als Tierarzt im Notdienst alles machen/können muss? Da sich ja jeder gerne als unfehlbar betrachtet, die Realität aber eine andere ist, wäre es dann nicht die logische Konsequenz, Pflichtfortbildungen für Tierärzte im Notdienst einzuführen, ähnlich den humanen Notärzten?

Jeder muss die Erstversorgung eines Notfalls vornehmen können. Das muss auch im Tagdienst erfolgen. Es besteht also kein Unterschied zum Notdienst.

Q 3. **Personal** - Ist man verpflichtet, im Notdienst Personal vorzuhalten? Beispiel Hausrecht in COVID-Zeiten. Besitzer dürfen nicht mit rein. Wer assistiert, fixiert den Patienten?

Das muss jeder Tierarzt, wie auch im Tagdienst, für sich selbst entscheiden und regeln.

- Q 4. **Größe des Notdienstrings** - In welchem Umkreis soll organisiert werden? In der neuen Notdienstregelung steht nichts von Entfernungen. Kann der Einzelpraktiker sich auch einem Notdienstring in 200 Kilometer Entfernung anschließen?

Die Entfernung spielt nicht die Rolle. Ein notdiensthabender Tierarzt sollte in 20-30 Minuten erreichbar sein.

- Q 5. Welche **berufsrechtlichen Folgen** haben Verstöße gegen die Notdienstverpflichtung?

Der Vorstand der LTK Hessen kann Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von 5.000,- € festsetzen.

- Q 6. **Zahlungsmoral** - Da wir gezwungen werden, auch alle Fremdkunden und Tierarztnomaden anzunehmen, ist es juristisch in Ordnung, ein Voraushonorar bei Anlieferung zu verlangen? Dürfen Kunden, die (angeblich) die Brieftasche vergessen haben, abgewiesen werden? (Unabhängig von der ethischen Situation!)

Die Zahlungsmoral der Klientel ist kein spezielles Problem des Notdienstes. Jeder Tierarzt ist zu einer „Ersten-Hilfe-Behandlung“ bei Notfällen verpflichtet (wie auch jeder Autofahrer zur Ersten Hilfe bei Verkehrsunfällen verpflichtet ist). Weiterführende Diagnostik, Behandlungen oder Operationen müssen nicht durchgeführt werden.

- Q 7. **Freizeitplanung** – Beispiel: Leistungssportler ist saisonal mehrere Wochen hintereinander fast jedes Wochenende national und international unterwegs. Wer darf jemanden zwingen, an bestimmten Tagen Notdienst zu machen, wenn die Freiwilligkeit im Notdienstring nicht funktioniert?

Die gesetzliche Grundlage bildet das Hessische Heilberufsgesetz. Die LTK Hessen als Berufsaufsichtsbehörde der in Hessen tätigen Tierärzte kann und darf den Notdienst verpflichtend regeln, wenn die Kollegen es selbst nicht regeln können.

- Q 8. **Praxis im Wohnhaus** - Sich in Zukunft verleugnen lassen, wenn die Kunden vor der Tür stehen, um zu den Pflichtnotdiensten nicht auch noch die Zusatzbelastung durch die „gewachsene“ Notdienstbereitschaft zu tragen? Es gibt mit Sicherheit viele Einzelpraxen, die am Wochenende zwischen 3 und 5x von ihren Stammkunden aufgesucht werden.

Die gesetzliche Notdienstverpflichtung hat nichts mit dem Service zu tun, der für Stammklientel angeboten bzw. nachgefragt wird. Der zuständige notdiensthabende Tierarzt muss aber an der Praxis sichtbar zu erkennen sein.

- Q 9. **Gleichbehandlung von Tierärzten** - Wird jeder zugelassene Tierarzt für einen Notdiensttag erfasst oder gilt es pro Praxis? Müssen Praxen mit z.B. fünf Tierärzten dann fünfmal öfter Notdienst machen als die Einzelkämpferpraxis? Falls nicht, würde eine Gleichbehandlungsklage nicht schon in der ersten Instanz durchkommen?

§ 23 des Hessischen Heilberufsgesetzes besagt: „Die Kammerangehörigen, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht, ... soweit sie als Berufsangehörige ... in eigener Praxis tätig sind, am Notfalldienst teilzunehmen ...“. D. h., in Hessen ist die Notdienstverpflichtung an den Praxisinhaber geknüpft. In anderen Bundesländern gibt es z. T. andere Regelungen.

- Q 10. **Plötzlicher Krankheitsfall** - Beispiel: Tierarzt wird verletzt, ist kurzfristig dienstunfähig. Wer übernimmt dann Notdienst? Rechtliche Konsequenzen für nicht ausgeübte restliche Notdienstzeit?

Auch Tierärzte sind nicht vor Un- und Notfällen gefeit. Der Tierhalter steht in der Pflicht, für das Wohlergehen seines Tieres zu sorgen und in Notfällen einen anderen Tierarzt zu suchen. Sofern möglich, sollte eine Nachricht an der Praxis ausgehängt werden, dass der Notdienst aufgrund von Krankheit nicht durchgeführt werden kann und wenn möglich, sollte auch eine Praxis benannt werden, an die sich der Tierhalter wenden kann.

- Q 11. **Burnout und NOMVET-Situation** - Können Tierärzte, die sich der Zusatzbelastung durch den Notdienst oder aufgrund von Angststörungen in nächtlicher Einzelpraxis dem Stress nicht gewachsen sehen, per Krankschreibung dem Notdienst entziehen und können Sie dann gezwungen werden, eine Vertretung für den eingeteilten Notdienst zu bezahlen, was wiederum zu einer Verschlechterung des Krankheitsbildes durch materiellen Schaden und Versagensängste führt?

Der Notdienst muss nicht selbst geleistet werden, sondern kann in Absprache auf andere Kollegen übertragen werden. Fraglich ist allerdings, ob jemand, der dauerhaft so krank ist, dann auch tagsüber eine Praxis führen kann.

- Q 12. **Muss ich einem Notdienstkreis angehören?**

Nein, jeder kann seinen Notdienst selbst regeln. Idealerweise lässt sich die Last des Notdienstes leichter von vielen Schultern tragen.

- Q 13. Notdienst und GOT** - Eine generelle Abrechnung zum 4-fachen Satz der GOT für Fremdkunden führt leider zu massiven Beschimpfungen und übler Nachrede.

Gute Arbeit zu Notdienstzeiten muss auch gut bezahlt werden. Die Notdienstgebühr ist verpflichtend, die Abrechnung im mindestens 2-fachen bis zum 4-fachen Satz der GOT ist rechtmäßig und auch verpflichtend. Eine Unterschreitung der GOT wird von der LTK Hessen mit Ordnungsgeldern belegt. Hier muss allerdings „Ross und Reiter“ genannt werden.

- Q 14. Muss ich 365 Tage 24 Stunden für Notfälle zur Verfügung stehen?**

Nein, das ist ja gerade der Vorteil der Notdienststringe. Die Last wird auf alle Schultern gleichmäßig verteilt.

- Q 15. Machen die Kliniken nun keinen Notdienst mehr?**

Nein. Das Ziel dieser Regelung ist, dass die Kliniken die Notfälle behandeln können, die die Kompetenz der praktisch tätigen Kollegen übersteigen. In der allgemeinen tierärztlichen Praxis soll die Erstversorgung von schweren Notfällen und die Vorbereitung zur Überweisung vorgenommen werden. Außerdem sollen die einfachen Notfälle, wie z.B. Durchfall, behandelt werden, damit die Kliniken Kapazitäten haben, um die schweren Notfälle zu behandeln.

- Q 16. Welche rechtlichen Vorschriften bezgl. des Notdienstes in meiner Praxis sind zu beachten? Wir bieten für unsere Patienten einen 24-Std. Notdienst, über eine eigene Notdienst Handynummer, die auf dem Anrufbeantworter aufgesprochen ist, an. Selbstverständlich nehmen wir unter dieser Nummer auch Notfälle an, die nicht unsere Patienten sind. Meine Frage ist speziell, ob und in welcher Form ich dieses Angebot veröffentlichen muss.**

Patientenbesitzer sind über den diensthabenden Tierarzt tagesaktuell durch Aushang am Praxiseingang zu informieren. Darüber hinaus muss diese Information telefonisch und – soweit möglich – in anderen geeigneten Medien, wie Praxis-Homepage, lokale Zeitung, abrufbar sein. Die Kammer wird auf ihrer Homepage auch einen "Notdienstkalender" zum Selbsteintrag etablieren.

- Q 17. Wann tritt die Änderung der Berufsordnung in Kraft?**

Die Änderungen treten am 1. März 2022 in Kraft, dem Folgemonat auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt, Ausgabe 02/2022

- Q 18. Wie sieht es mit der Regelung des Notdienstes für Praxen aus, die die notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen für eine Behandlung von Notfällen nicht erfüllen?**

Wenn die notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen zur Behandlung von Notfällen z. B. wegen einer fehlenden Hausapotheke nicht vorhanden sind, müssen verbindliche Absprachen mit anderen Praxen getroffen werden, die diese Gegebenheiten erfüllen und in diesen Fällen einspringen.

- Q 19. Ist es ausreichend, wenn ich der LTK Hessen die Liste der am Notdienststring angeschlossenen Tierärzte übermittle oder müssen wir noch ein Schriftstück aufsetzen, das der Regelung "Die Beteiligung am Notdienst muss durch verbindliche, schriftliche Übereinkunft mit Nachbarpraxen/Tierärztlichen Kliniken geregelt und auf Nachfrage der Kammer nachgewiesen werden." gerecht wird?**

Die LTK Hessen wird tätig, sobald es Hinweise gibt, dass eine Praxis ihrer Notdienstverpflichtung nicht nachkommt.

In diesem Fall (also anlassbezogen) werden wir die entsprechende Praxis dann auffordern, zu belegen, wie sie ihrer Notdienstverpflichtung nachkommt, also dass sie z. B. dem Notdienststring angehört.

- Q 20. Wie ist die Erreichbarkeit der Kliniken für Überweisungspatienten sichergestellt? Momentan können auch wir Kollegen niemanden zuverlässig telefonisch erreichen.**

Zeigt sich in der notdienstleistenden Praxis, dass die notwendige Behandlung des Patienten in der Praxis nicht durchführbar ist, soll der Patient nach Durchführung einer ersten Notfallversorgung an die nächstmögliche Tierärztliche Klinik überwiesen werden. In einem Gespräch im Dezember 2021 mit den zwei verbliebenen Tierärztlichen Kliniken im Rhein-Main-Gebiet haben diese zugesichert, dass sie von Kollegen überwiesene Notfälle annehmen.

- Q 21. Für den Laien im Unterschied nicht ersichtlich, gibt es die beiden Bezeichnungen „Tierärztliche Klinik“ und „Tierklinik“ mit unterschiedlichen zulassungsrechtlichen Pflichten, z. B. der Abdeckung von Notdiensten. Wird hier die Berufsordnung, beziehungsweise die Zulassungsnomenklatur zur Tierärztlichen Klinik/Tierklinik zeitnah angepasst?**

Es ist richtig, Patientenbesitzer können allein aufgrund der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ oder „Tierklinik“ nicht erkennen, welche Leistungen, auch das Thema Notdienst betreffend, geboten werden.

Nur bei einer „Tierärztlichen Klinik“ handelt es sich im Sinne der LTK Hessen um eine Klinik, die nach vorgegebenen Standards zugelassen ist und regelmäßig überprüft wird. Die Delegiertenversammlung der LTK Hessen hat §26 der Berufsordnung am 15.11.2021 geändert mit In-Kraft-Treten zum 1.3.2022:

§ 26 - Tierärztliche Klinik

Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ oder eine sinngemäße Bezeichnung darf

nur geführt werden, wenn die Klinik den „Richtlinien über die an eine Tierärztliche Klinik zu stellenden Anforderungen“ entspricht und – ausgenommen öffentlich-rechtliche Einrichtungen – von der Landestierärztekammer zugelassen ist. Als sinnngemäße Bezeichnung gelten insbesondere „Tierklinik“ und „Klinik“, auch in Verbindung mit einer weitergehenden, die Tierspezies oder die Fachrichtung beschreibende Kennzeichnung. Die „Richtlinien über die an eine Tierärztliche Klinik zu stellenden Anforderungen“ sind eine Anlage zur Berufsordnung.

Q 22. Muss ich im Notdienst auch Tierarten behandeln, die ich normalerweise nicht behandle?

Ich frage, weil ich in meiner Praxis fast ausschließlich Wiederkäuer betreue und gar nicht die medikamentellen und räumlichen Voraussetzungen habe, um tatsächliche Notfälle beim Kleintier adäquat zu versorgen.

Dies ist in der Berufsordnung geregelt (zu finden auf unserer Homepage unter <https://www.ltk-hessen.de/tieraerzte/innen/rechtsgrundlagen-inkl-fort-und-weiterbildung/gesetze-satzungen-ordnungen>) unter

§19 – Gegenseitige Vertretung:

(3) Niedergelassene Tierärzte haben gemäß § 23 Ziff. 3. HHeilbG die Sicherung der tierärztlichen Versorgung jederzeit zu gewährleisten. Soweit landwirtschaftliche Nutztiere behandelt werden, beschränkt sich diese Verpflichtung auf die eigene Klientel.

Sie sind also nicht verpflichtet, im Notdienst Kleintiere zu behandeln, wenn Sie ansonsten nur landwirtschaftliche Nutztiere behandeln.